

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. Mai 2021

Dossier Nr 7539, «Deville» vom 18. April 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Missachtung der Grundrechte und Menschenwürde
Missachtung des Sachgerechtigkeitsgebots*

Deville hat in dieser Sendung den Begriff "Freikirchen" völlig undifferenziert und missbräuchlich verwendet. Unter anderem hat er die Freikirchen in den Zusammenhang mit Verschwörungstheorien (QAnon), Manipulation von Kindern, Geldsucht und Weltuntergangs-Paranoia gebracht. Als Mitglied einer Freikirche in Winterthur, der EMK (Evangelisch Methodistische Kirche), fühle ich mich in meiner Menschenwürde missachtet. Konkret war in der Sendung auch das Signet der EMK Winterthur sichtbar. Die EMK ist in der Schweiz natürlich eine Freikirche (weil sie nicht staatlich anerkannt ist), ist aber weltweit eine der grösseren Evangelischen Kirchen (<https://www.umc.org/>). Ähnliches trifft auch auf andere Freikirchen in der Schweiz zu, z.B. die Heilsarmee. Auch bei "lokalen" Freikirchen (ohne internationalen Zusammenhang) gibt es sehr grosse Unterschiede in ihrer religiösen und sozialen Ausrichtung. Die Inhalte dieser Sendung bezüglich Freikirchen verletzen den Grundsatz der Sachgerechtigkeit in hohem Masse. Warum das Thema Freikirchen überhaupt und derart penetrant aufgenommen wurde, ist mir ein Rätsel. Im politischen/öffentlichen Leben der Schweiz sehe ich keinen Anlass dafür, auch nicht für eine Satiresendung.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Bei «Deville» handelt es sich um ein Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Deville» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer klar erkennbar.

Dominic Deville hat in der Sendung zwischen Sekten und Freikirchen unterschieden.

Die kurze Einblendung eines Signets einer Freikirche, die namentlich in der Sendung nie erwähnt wird, in einer Grafik, in der 12 andere Signete von Freikirchen ebenfalls eingeblendet werden, in einer Satiresendung, in der es um Freikirchen und Sekten geht, ist meiner Meinung nach nicht geeignet, die Würde eines Menschen zu verletzen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

«Deville» widmet seine Sendung vom 18. April Sekten und religiösen Gemeinschaften. U.a. sagt er: «Die Schweiz ist in Sachen religiöse Gemeinschaften und Sekten top aufgestellt. Neuste Schätzungen gehen von rund 800 bis 1000 aktiven sektenartigen Gruppierungen in der Schweiz aus mit über 140'000 Anhängerinnen und Anhängern. Eine auffällige Häufung von solchen Gruppierungen lässt sich im Osten der Schweiz erkennen [...]»

Dazu zeigt «Deville» als Einblender und Symbolbild für diese Sequenz eine Landschaft mit erhelltem Himmel, dem Schweizerkreuz und dem Schriftzug «Sekten-Paradies».

Zusammen ist dies für den Satiriker die perfekte Ausgangslage für Wortspielereien, Übertreibungen, Verzerrungen, Spott und Ironie und das Resultat ist für Zuschauerinnen und Zuschauer entweder zum Schmunzeln und Geniessen oder möglicherweise ein Grund für Unverständnis, Ablehnung, Verärgerung und Empörung.

Der Beanstander schreibt u.a., der Begriff «Freikirche» sei völlig undifferenziert und missbräuchlich verwendet worden und er fühle sich in seiner Menschenwürde missachtet.

«Deville» nennt zwar zu Beginn wie oben erwähnt «religiöse Gemeinschaften und Sekten» in einem Atemzug, benutzt die Begriffe aber in der Sendung nicht willkürlich und nicht als Synonym. Er unterscheidet zwischen Sekten und Freikirchen.

Die OCG z.B. bezeichnet Dominic Deville als Sekte, die «Gemeinde für Christus jedoch als «Freikirche», nicht als Sekte (TC 21.55): «Es gibt in der Schweiz Dutzende Gemeinden dieser Freikirche». Oder zur GvC sagt Dominic Deville (TC 25.37): «So hat zum Beispiel die Freikirche GvC mit Hilfe der Stadt eine eigene komplette Siedlung eröffnet.»

Darf Satire sich über Sekten und Freikirchen lustig machen? Ja, Satire darf jedes Thema aufgreifen, auch Religionen und Glaubensgemeinschaften. Und Satire darf (fast) alles. Geschützt sind die zentralen Glaubensinhalte des jeweiligen Glaubens, hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) einmal definiert. Für die Katholiken zum Beispiel gehören die Sakramente zu den zentralen Glaubensinhalten. Aber auch diese sind einem Wandel unterworfen (Beispiel Ehe), weshalb immer wieder neu zu bestimmen ist, was dazu gehört. Religiöse Institutionen – darunter fallen auch Freikirchen und Sekten - und Würdenträger fallen nicht unter diesen Schutz. Mit Spott über religiöse Themen muss in einer Satiresendung immer gerechnet werden. Eine Missachtung der Menschenwürde stellen wir nicht fest.

Dass der Beanstander als Mitglied einer Freikirche in dieser Sendung keinen Witz erkennt, überrascht nicht. Wer davon betroffen ist, dem bleibt das Lachen meist im Halse stecken, denn die durch den Fokus der jeweiligen Satire besonders Betroffenen können bzw. wollen den satirischen Charakter verständlicherweise nicht erkennen.

So missfällt dem Beanstander auch die Einblendung des Signets der Freikirche «EMK Winterthur», deren Mitglied der Beanstander ist. Die Einblendung geschah im Rahmen der Sequenz über den evangelischen Dachverband der Freikirchen Winterthurs (EDW); dieser sei inzwischen auch politisch ein wichtiger Player in Winterthur, führte «Deville» u.a. mit dem Hinweis auf die vom EDW organisierten Podien vor Stadtratswahlen aus. Dabei wurden als visuelle Stütze die Signete der 13 Freikirchen des EDW eingeblendet. Die Einblendung ist damit sachlich begründet.

Der Grundsatz der Sachgerechtigkeit sei in hohem Mass verletzt, kritisiert zudem der Beanstander. Die Sachgerechtigkeit gilt für die Satire laut Urteilen der UBI und des Bundesgerichts beinahe ausschliesslich in Bezug auf die Transparenz. Massgebend ist, dass das satirische Prinzip der Sendung erkennbar ist.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D